

Informationsvorlage**2019-2024/Info-019****Status: öffentlich**

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
SB Frau Adel

Erstellungsdatum: 04.09.2019
Aktenzeichen 51.11.03.G-02

Betreff:

Anpassung der Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Genthin ab 01.01.2020

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

17.09.2019 Stadtrat der Stadt Genthin

Information

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zum 01.08.2013 ist die finanzielle Beteiligung der Stadt Genthin für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gestiegen. Im Jahr 2016 wurde durch ein externes Büro eine Kalkulation der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin erarbeitet. Im Ergebnis der Kalkulation und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation in den vergangenen Jahren wurden unter Zugrundelegung der aktuellen Kostenbeiträge der finanzielle Anteil der Stadt Genthin ermittelt. Demzufolge beteiligt sich die Stadt Genthin durchschnittlich mit 65,3 % an der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Daher war eine Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.01.2018 geplant, welche allerdings auf Grund einer durch den Landtag avisierten Erhöhung der Landeszuweisungen nicht beschlossen wurde. Die letzte Erhöhung der Kostenbeiträge wurde zum 01.01.2014 beschlossen.

Laut Anlage 1 ist erkennbar, wie sich die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Genthin auf Grundlage der Jahresrechnung durchschnittlich zusammensetzt.

Die aktuelle Kalkulation für den Zeitraum 2019/ 2020- 2022 (Anlage 2) verdeutlicht nochmals, dass es erforderlich ist, die Kostenbeiträge der Eltern an die Entwicklung der Ausgaben für die Kinderbetreuung anzupassen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Kalkulation wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Kostenbeiträge ab 01.01.2020 um durchschnittlich 15 % zu erhöhen. (Anlage 3).

Diese geplante Erhöhung ist auch im Interesse der Personensorgeberechtigten vertretbar.

Vorbehaltlich der Beteiligung der freien Träger der Kindertageseinrichtungen, der Kuratorien aller Kindertageseinrichtungen sowie des Landkreises Jerichower Land wurde die geplante Erhöhung bereits mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 eingestellt.

Für das Jahr 2024 ist eine erneute Kalkulation vorgesehen. Im Ergebnis dessen wird von einer weiteren Erhöhung der Kostenbeiträge ab 2025 um ca. 10 % ausgegangen. Auch diese Erhöhung wird in der Haushaltskonsolidierung bereits berücksichtigt.

Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Anhörung und Zustimmung zur Erhöhung der Kostenbeiträge aktualisiert und wird mit Beschluss des Stadtrates im November 2019 zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im KiFöG LSA besteht generell die Verpflichtung, die Satzung zu ändern, da gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA auch für Hortkinder während der Schulzeit eine stündliche

Staffelung nach der vierten Betreuungsstunde und während der Schulferien nach der fünften Betreuungsstunde angeboten werden muss.

Von daher wurde nunmehr auch der Kostenbeitrag für Hortkinder stündlich gestaffelt.

Gesetzliche Grundlagen:

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Vergleich mit anderen Gemeinden

(Alexandra Adel)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister